

Leibeigenschaft im Landgericht Aichach in der Frühen Neuzeit

Über die Leibeigenschaft sind viele Missverständnisse im Umlauf. Landläufig wird Leibeigenschaft mit dem Sklaventum der alten Römer gleichgesetzt. Leibeigene seien zu Frondiensten verpflichtet gewesen, hätten nicht vom Gutshof des Leibherrn wegziehen dürfen, nur mit Genehmigung des Leibherrn heiraten dürfen und seien seiner Gerichtsbarkeit unterlegen. So der Eintrag zur Leibeigenschaft in der Wikipedia.¹ Keine dieser Aussagen ist richtig, jedenfalls, was das Landgericht Aichach in der Frühen Neuzeit (1500 bis 1800) betrifft. Einen Eindruck davon, was Leibeigenschaft für die Menschen damals in der Praxis bedeutete, versucht dieser Aufsatz zu vermitteln.

Forschungsstand und Ausrichtung dieser Arbeit

Zur Leibeigenschaft im Bayern der Frühen Neuzeit gibt es mehrere Gesamtdarstellungen, die teilweise auch konkret auf das Landgericht Aichach Bezug nehmen.² Eine eigene Untersuchung zu diesem Landgericht existiert dagegen noch nicht. Der vorliegende Aufsatz versucht, anschaulich zu machen, was Leibeigenschaft für die Untertanen des Landgerichts Aichach in der Praxis bedeutete und illustriert dies anhand konkreter Beispiele. Die Beispiele stammen vornehmlich aus dem Forschungsgebiet des Autors, der ehemaligen Gemeinde Hohenzell. Der Aufsatz beschreibt die jeweils geltenden Regeln und zeichnet dabei auch die Veränderungen nach, die sich in der Frühen Neuzeit ergeben haben. Teils lassen sich diese Regeln mit schriftlichen Quellen belegen und teils aus Praxisbeispielen ableiten. Inwieweit die abgeleiteten Regeln allgemeingültig sind, könnte eine auf breiterer Quellenbasis aufgebaute Untersuchung prüfen. Wünschenswert wären weitere Praxisberichte aus anderen Landgerichten, so dass Vergleiche möglich werden.

Quellenlage

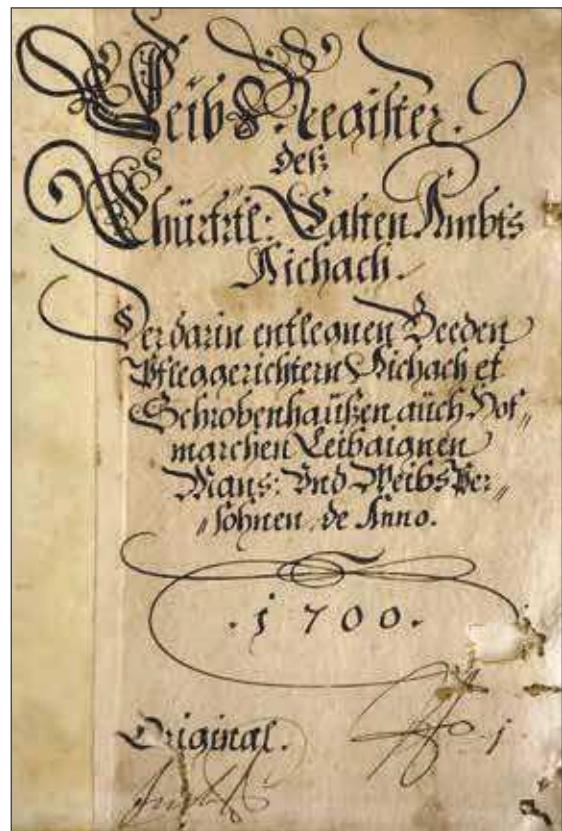
Als Hauptquelle der bisherigen Forschung dienten die Leibeigenschaftsakten der Hofkammer und anderer Zentralbehörden im Hauptstaatsarchiv.³ Sie enthalten u.a. einzelne Streitfälle mit Untertanen, Korrespondenz zum Streit mit den Hofmarken sowie Übersichten über den Umfang der Leibeigenschaft in den einzelnen Gerichten und Information über die Erträge aus der Leibeigenschaft. Einen genaueren Einblick in die Praxis der Leibeigenschaft im Landgericht Aichach erhält man, wenn man die Schriftstücke mit lokalem Bezug studiert, sowohl die der lokalen wie der übergeordneten zentralen Behörden.

Der bayerische Landesherr betrachtete seine Leibeigenen ebenso wie die Güter, die unter seiner Grundherrschaft standen, als seinen Besitz. Er ließ die Leibeigenen daher wie seine Güter vom jeweiligen Kastenamt verwalteten. Die Rechnungen des Kastenamts Aichach⁴ geben dem entsprechend auch Auskunft über wichtige Veränderungen bei den Leibeigenen, getrennt in zwei Kategorien: Todesfälle von leibeigenen Anwesensbesitzern sowie Befreiungen aus der Leibeigenschaft und dazu jeweils die zu leistenden Abgaben. Die Rechnungen liegen für die Jahre 1508 bis 1534 fast vollständig vor, wurden für die folgenden Jahre bis 1760 jedoch dezimiert, so dass meistens nur noch ein Exemplar pro Jahrzehnt vorhanden ist. Von 1770 bis 1803 wurden gemeinsame Rechnungen von Pflegericht und Kastenamt Aichach erstellt, die ebenfalls dezimiert wurden, gegen Ende des 18. Jahrhunderts aber zahlreicher überliefert sind.⁵

Einen teilweisen Ersatz für die fehlenden Kastenamtsrechnungen liefern die Quartalsmeldungen des Kastenamts Aichach an die Hofkammer München mit Auszügen aus den Kastenamtsrechnungen, von denen einige erhalten sind.⁶ Bei den Todesfällen sind noch zahlreiche Quartalsmeldungen aus den Jahren 1674 bis 1793 vorhanden, bei den Befreiungen aus der Leibeigenschaft aus den Jahren 1674 bis 1732. Zu den Befreiungen existieren auch Auszüge aus den Kastenamtsrechnungen für den Zeitraum 1617 bis 1672.⁷ Auch die Amtsnutzungsrechnungen des Pflegerichts Aichach⁸ enthalten Angaben über Todesfälle und Freikäufe aus der Leibeigenschaft. Allerdings wurde auch dieser Bestand dezimiert.⁹ Einzelne Fälle von Todesfallabgaben und Leibeigenschaftsgeldern finden sich auch in den Akten der Zentralbehörden.¹⁰

Ebenfalls Opfer der Dezimierung wurden die Leibgeldregister für die Jahre 1600 bis 1800, die die Namen aller leibeigenen Anwesensbesitzer und die jährlich zu leistenden Leibgelder angeben.¹¹ Ein Leibgeldregister aus dem Jahr 1517 hat sich an anderer Stelle erhalten.¹²

Was Leibeigene von Hofmarken betrifft, so sind nur entsprechende Quellen der Gumpfenberger



Einband des Leibgeldregisters des Kastenamts Aichach von 1700. In diesem Band werden letztmals die Hofmarken im Titel aufgeführt. Titel, angepasst an heutiges Deutsch:
Leib-Register des Kurfürstlichen Kastenamts Aichach der darin gelegenen beiden Pflegerichte Aichach und Schrœbenhausen, auch Hofmarken, leibeigenen Manns- und Weibspersonen, de anno 1700.